Nro. 89.



Samstag den 7. November 1801.

Deutschland.

Die kurpfälzische Regierung hat sowohl durch die Münchner= als Manheimer Zeitungen von dem mit Frankreich geschlossenen Traktate vorzüglich folgende Artikel, die den Rheinhandel und die wechselseitige Schulden der Bewohner des rechten und linken Rheinufers betreffen, durch einen Spezialbefehl zur Wissenschaft der Unterthanen bekannt machen lassen:

Art. 4. Die kontrahirenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beiderseitiger Befolgung der Grundsätze einer vollkommenen Billigkeit, sich verstehen, um die Streitfragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rücksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beiden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lunevillerfriedens von nun an die Gränze des Gebiets der französischen Republik und des deutschen Reichs seyn wird, als rücksichtlich der Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein, oder rücksichtlich des beiderseitigen Uferbaues entstehen könnten.

Art. 5. Der 8. Artikel des Lunevillerfriedens in Betreff der auf den Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen und Territorien haften, die in der Verzichtleistung des 2. Artikels gegenwärtigen Trak-

Traktats begriffen sind, als Grundlage dienen. Da gedachter Lunevillerstraktat nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Administrazion dieser Länder herrühren, als der französischen Republik zur Last fallend, anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweibrücken, so wie der durch den 2. Artikel gegenwärtigen Traktats abgetretene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhern Verwaltungsstellen einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleichgehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikazionen gegenwärtigen Traktats werden von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausschlagung der obenbemerkten Schulden zu schreiten.

Art. 6. Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatschulden, bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtigt werden.

Berlin vom 25. Oktober.

Da nunmehr nach dem zwischen England und Frankreich wiederhergestellten Frieden die Veranlassungen, welche die Besetzung der kurhannöverschen Lande herbeigeführt hatten, gänzlich aufhören, so haben Se. Majestät der König von Preussen, zufolge der bis j[illegible]ckt befolgten Grundsätze, den Rückmarsch Höchstihrer Truppen beschlossen, und dieserhalb an den kommandirenden Generallieutenant von Kleist die nöthigen Befehle ergehen lassen. Der berliner und londoner Hof sind, sichern Nachrichten zufolge, im Begriff, über die Ausgleichung ihrer gegenseitigen Angelegenheiten in nähere Unterhandlung zu treten.

Paris vom 16. Oktober.

Der heutige Moniteur enthält folgenden Friedenstraktat zwischen der französischen Republik und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen.

Der erste Konsul der französischen Republik, im Namen des französischen Volks, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, beseelt von dem Verlangen, die Verhältnisse des guten Vernehmens wieder herzustellen, welche zwischen den beiden Regierungen vor dem gegenwärtigen Kriege bestanden, und den Uibeln ein Ende zu machen, von welchen Europa heimgesucht wird, haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der erste Konsul der französischen Republik, im Namen des französischen Volks, den Bürger Karl Moritz Talleyrand, Minister der auswärtigen Verhältnisse; und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Askadi, Grafen von Markow, Ihren wirklichen geheimen Rath, Ritter des St. Alexander Newskiordens und Großkreuz des heil. Wladimirordens der ersten Klasse, wel-

welche, nach Auswechselung ihrer beglaubigten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll künftig Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen der französischen Republik und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen herrschen.

Artikel 2.

Es soll folglich keine Feindseligkeit zwischen beiden Staaten begangen werden, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats angerechnet. Keiner der beiden kontrahirenden Theile soll demnach weder den äußerlichen noch den innern Feinden des andern irgend einen Beistand oder Kontingent an Mannschaft oder Gelde leisten, unter welcher Benennung es auch seyn mag.

Artikel 3.

Da die beiden kontrahirenden Theile zur Ruhe der respekt. Regierungen, so viel in ihrem Vermögen steht, beitragen wollen, so versprechen sie sich gegenseitig, nicht zu gestatten, daß jemand ihrer Unterthanen sich erlaube, irgend eine weder direkte noch indirekte Korrespondenz mit den innern Feinden der gegenwärtigen Regierung beider Staaten zu unterhalten, in selbigen Grundsätze auszubreiten, die ihren respekt. Staatsverfassungen widerstreiten, oder Unruhe in selbigen zu nähren; und als eine Folge dieser Verabredungen soll jeder Unterthan der beiden Mächte, welcher bei seinem Aufenthalt in den Staaten der andern gegen die Sicherheit derselben einen Anschlag machen möchte, aus gedachtem Lande entfernt und über die Gränze gebracht werden, ohne in irgend einem Fall den Schutz seiner Regierung reklamiren zu können.

Artikel 4.

Man ist übereingekommen, sich in Betreff der Wiederherstellung der resp. Gesandtschaften und des zwischen beiden Regierungen zu beobachtenden Zeremoniels an demjenigen zu halten, was vor dem gegenwärtigen Kriege Gebrauch war.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile kommen bis zur Abfassung eines neuen Kommerztraktats überein, die Handlungsverhältnisse zwischen den beiden Ländern so viel als möglich, und der Modifikazionen unbeschadet, welche Zeit und Umstände herbeiführen können, und die zu neuen Einrichtungen Anlaß gegeben haben, auf den Fuß wieder herzustellen, auf welchem sie sich vor dem Kriege befanden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Traktat wird als gemeinschaftlich für die batavische Republik erklärt.

Artikel 7.

Vorstehender Traktat soll ratifizirt und die Ratifikazionen sollen in 50 Tagen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichnete, kraft unserer Vollmachten den gedachten Traktat unterschrieben und mit unsern Siegeln versehen.

Ge-

Gegeben zu Paris den 16ten Vendemiaire, im 10ten Jahre der französischen Republik (8ten Oktober 1801.)

(Unterz.)
Karl Moritz Talleyrand.
Graf von Markow.

Paris vom 19. Oktober.

Vorgestern verkündigte eine Salve von 60 Kanonenschüssen auch die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zwischen der französischen Republik und der hohen Pforte. Sie lauten, wie folgt:

Da der erste Konsul der französischen Republik, im Namen des französischen Volks, und die hohe Pforte dem zwischen beiden Staaten obwaltenden Kriege ein Ende machen und ihre alten Verbindungen wieder herstellen wollen, so haben sie in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, der erste Konsul den Bürger Talleyrand, Minister der auswärtigen Verhältnisse, und die hohe Pforte ihren Ambassadeur Esseyd-Aly-Effendy, welche nach ausgewechselten Vollmachten über folgende Präliminairartikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll Friede und Freundschaft zwischen der französischen Republik und der hohen Pforte herrschen, folglich sollen die Feindseligkeiten zwischen den beiden Mächten vom Tage der Auswechselung der Ratifikazionen der gegenwärtigen Friedenspräliminarien an, aufhören. Gleich nach der Auswechselung derselben soll die ganze Provinz Aegypten von der französischen Armee geräumt und der hohen Pforte wieder gegeben werden, deren Länder und Besitzungen in ihrer Integrität, so wie sie vor dem Kriege waren, erhalten werden sollen. Man ist übereingekommen, daß nach der Räumung die Konzessionen, welche in Aegypten andern Mächten von Seiten der hohen Pforte zugestanden werden möchten, auch den Franzosen zukommen sollen.

Artikel 2.

Die französische Republik erkennt die Konstituzion der Republik der 7 vereinigten Inseln und der exvenezianischen Länder, die auf dem festen Lande liegen. Sie verbürgt die Aufrechthaltung dieser Konstituzion. Die hohe Pforte erkennt die Garantie der französischen Republik und die von Rußland und nimmt sie an.

Artikel 3.

Es sollen bestimmte Einrichtungen zwischen der französischen Republik und der hohen Pforte getroffen werden, die sich auf die während des Kriegs konfiszirten oder sequestrirten Güter und Effekten der beiderseitigen Bürger und Unterthanen beziehen. Die politischen und Handelsagenten, wie auch die Kriegsgefangenen von allen Graden, sollen sogleich nach der Ratifikazion der gegenwärtigen Präliminairartikel in Freiheit gesezt werden.

Artikel 4.

Die Traktaten, welche vor dem gegenwärtigen Kriege zwischen Frankreich und der hohen Pforte bestanden, werden völlig erneuert und diesem zu-

folge soll die französische Republik in dem ganzen Umfange der Staaten Sr. Hoheit die Handels- und Schiffahrtsrechte geniessen, welche sie ehemals genoß, auch solche, die künftig den begünstigsten Nazionen könnten ertheilt werden.

Die Ratifikazionen sollen zu Paris binnen 80 Tagen ausgewechselt werden.

Gegeben zu Paris den 17ten Vendemiaire (9ten Oktober) im 10ten Jahre der Republik, oder den 1ten des Monats Gemasy-ul-Ahir 1216 der Hegira.

(Unterz.)
K. M. Talleyrand.
Esseyd-Aly-Effendy.

Vermischte Nachrichten.

Eine Fürstin zu St. Petersburg hatte sich bei Sr. rußisch kaiserl. Majestät über die Strenge des Gesetzes beklagt, das die Schuldner anhalte, alle ihre Versicherungen und Wechsel ohne Unterschied zu bezahlen, und zu deren Bezahlung, im Falle sie sich derselben weigerten, auch ihr letztes Vermögen ihnen zu nehmen und zu verkaufen. Sie hatte nämlich vorgestellt, daß wenn mit ihrem Gemahl nach den nämlichen Vorschriften verfahren werden sollte, sie gänzlich ihres Vermögens beraubt werden würde, welches für sie um so härter seyn müßte, da viele dieser Schulden ohne Bedacht gemacht und mehrere Dinge zu einem Preise bezahlt wären, der ihren Werth weit überträfe; sie müsse daher für sich eine Ausnahme erbitten, die der Monarch nach Seiner Gnade ihr allein zu gewähren im Stande sey, da Er ja über das Gesetz erhaben wäre. Sie empfing folgende Antwort:

Fürstin ꝛc.

Die Darstellung, welche Sie Mir in Ihrem Briefe von der Lage der Angelegenheiten Ihres Mannes machen, erregt Mein völliges Mitleiden. Kann diese Versicherung etwas zu Ihrer Beruhigung beitragen, so nehmen Sie dieselbe an als Merkmal Meiner aufrichtigen Theilnahme an Ihrem Schicksale und zugleich als einen Beweis, daß bloß Unmöglichkeit die Hilfe beschränkt, welche ich Ihrer Lage zu geben wünschte. Wenn Ich es Mir erlaube, die Gesetze zu verletzen, wer wird alsdann sich für verpflichtet halten, sie zu erfüllen? Höher zu seyn, als das Gesetz — wenn Ich das auch könnte, Ich würde es nicht seyn wollen; denn ich erkenne auf der ganzen Welt keine Gewalt für rechtmäßig, die nicht aus den Gesetzen herfließt. Im Gegentheil: Ich fühle Mich verpflichtet, vor allen andern über die Erfüllung des Gesetzes zu wachen; und sogar in den Fällen, wo andere nachsichtig seyn können, darf Ich nur gerecht seyn. Sie sind selbst zu gerecht, daß Sie nicht die Wahrheit hievon empfinden und nicht Mir beistimmen sollten, daß es nicht nur Mir nicht möglich sey, die Beitreibung von Schulden zu verhindern, deren Gesetzmäßigkeit durch die Unterschrift Ihres Gemahls bekräftigt ist,

sondern daß Ich auch von der Seite Ihre Bitte nicht befriedigen könne, um die Verpflichtungen, welche er eingegangen, noch einer besondern Untersuchung zu unterziehen. Das Gesetz muß für alle einstimmig seyn, und nach seiner auf alle sich erstreckenden Kraft werden Wechsel, Grundbrief, Verschreibung, Kontrakt und jede Verpflichtung, wo sich der Schuldner eigenhändig unterschreiben, ohne diese Unterschrift läugnen zu können, als unstreitig und keiner weitern Untersuchung bedürftig anerkannt. Im übrigen ist Mir der Vermögenszustand Ihres Gemahls hinlänglich bekannt, um es hoffen zu können, daß bei einer bessern Einrichtung seine Angelegenheiten durch den Verkauf eines Theils der Güter nicht nur alle Schulden werden bezahlt werden können, sondern daß auch noch genug nachbleibt, um in Ihrem Auskommen nicht zu beschränkt zu seyn. Diese Hoffnung der Erleichterung Ihres Schicksals gewähre Mir auch die Zufriedenheit, vermuthen zu können, daß Ihre Schrecknisse vielleicht mehr von dem Unvermutheten des Vorfalls, als durch das Wesentliche der Sache selbst entstanden sind, sich also von selbst zerstreuen, das Gesetz in seiner Kraft aufrecht erhalten, und Sie Mich vollkommen gerecht finden, also nicht aufhören werden, zu glauben, daß Ich unter Wünschen für Ihr Wohl beständig verbleibe

Ihr wohlgeneigter

Alexander.

Ein Büchsenschäfter in London, Namens Bennard, welcher regelmäßig seine Frau an 5 Abenden in der Woche mit Prügeln mißhandelte, so daß sie wöchentlich nur an 2 Abenden ungeprügelt blieb, und der dabei die auf das Mordgeschrei der Frau herbeieilenden Nachbarn noch mit Stössen, Schlägen und Wüesen verjagte, ist, bis er wegen künftigen bessern Betragens die gehörige Bürgschaft leisten kann, durch einen Spruch des Polizeigerichts eingesperrt worden.

Vermuthliche Witterung vom 1ten Oktober 1801 bis 15ten März 1802.

Vom 1ten bis 31ten Oktober meistens trocken, mit unter rauh und windig; vom 1ten bis 12ten November desgleichen mit einigen angenehmen Herbsttagen Vom 13ten bis 27ten vermischt und lau, aber mehr trocken als naß. Vom 28ten bis 10ten Dezember kalt mit Schnee. Vom 11ten bis 20ten vermischt und stürmisch. Vom 21ten bis 27ten meistens trocken und mäßig kalt. Vom 28ten bis 2ten Jäner, vermischt und etwas kälter. Vom 3ten bis 10ten trocken und kalt. Vom 11ten bis 29ten vermischt und meistens lau, zuweilrn sehr stürmisch. Vom 30ten bis 11ten Februar mehr trocken als naß und lau. Vom 12ten bis 25ten vermischt, doch meistens trocken, und selten kalt. Vom 26ten bis 12ten März größtentheils trocken, mit unter ziemlich kalt. Vom 13ten an, wird Frühlingswitterung eintretten.

In

Intelligenzblatt zu Nro 89.

Avertissemente.

Nachricht.

Von dem k. k. krakauer Kreisamt wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht: daß am 16ten November l. J. um 10 Uhr früh in der hiesigen Kreisamtskanzlei das in der Johannisgasse gelegene Basilianer Klostergebäude dem Meistbietenden lizitando veräußert werden wird, die näheren Lizitazionsbedingnisse werden vor der Versteigerung kund gemacht werden.

Krakau am 26ten Oktober 1801.

Riedheim,

Gubernialrath und Kreishauptmann. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts abermal öffentlich bekannt gemacht: daß der verstorbene Rath des Königs von Pohlen Johann Revell in seinem zu Warschau am 7ten Jäner 1792 errichteten Testamente drei Kinder seiner verstorbenen Nichte le Roux de la Magdaleine nämlich zwei Söhne und eine Tochter zu Erben einer Summe von 5000 Dukaten eingesetzt habe, jedoch mit der Bedingung: daß seine andere Nichte Frau Jankowska den Genuß von dieser Summe 5000 Dukaten lebenslänglich beziehe: und daß durch den am 9ten September 1794 erfolgten Tod der Frau Marianne Jankowska der lebenslängliche Genuß aufgehört, und die Summe von 5000 Dukaten den Kindern le Roux de la Magdaleine zugefallen sey.

Da aber der Aufenthaltsort der gedachten Kinder bisher noch unbekannt ist; so werden sie, auf Ansuchen des ihnen aufgestellten Vertreters Doktor der Rechte Liebich zu Folge des XVIII. Hauptstücks II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs mit gegenwärtigem Edikt abermal angewiesen: in der noch übrigen Frist des dreijährigen mittelst des unterm 6ten ergangenen und unterm 27ten April 1799 kund gemachten Edikts, festgesetzten Termins ihre Erbserklärung einzureichen; weil hingegen dieses Vermögen in der Verwaltung des Gerichts so lange bleiben wird, bis die Vorgeladenen für todt erklärt werden können.

Krakau den 15. September 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 3

Ankündigung.

Am 1ten Dezember l. J. wird auf der hierländigen Staatsherrschaft Bodczentin im Sandomirer Kreise folgende Schaafwolle plus offerenti durch die öffentliche Versteigerung verkauft.

Ganz veredelte 5 Zentner 68 Pfund halb veredelte 26 Zentner 69 Pfund ordinäre 23 Zentner 54 Pfund.

Die Kauflustigen haben sich daher an dem bestimmten Tage auf der Staatsherrschaft Bodczentin in der Oberamtskanzlei um die 9te Stunde früh einzufinden.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüteradministrazion.

Krakau den 31. Oktober 1801.

Franz Saranz. 1

Wechsel - Cours in Wien den 28. Oktober.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	163 1/3	—
Hamburg für 100 Th. *Bco.*	—	176 1/2
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	114	—
London für 1 Pf. St. fl.	—	10 41
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	—	116 3/4
Prag für 100 fl. *deto*		—
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	27 3/8	—
Genua für einen *deto*	—	54 5/8
Livorno für einen *deto*	—	49

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	97 1/4	96 1/2
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	95 1/4
Hofkam. a 4 1/2 pr. Ct.	—	91
detto a 4 —	—	90 1/2
detto a 3 1/2 —	—	85 3/4
W. Oberkamer-A a 5 —	—	95 1/4
detto a 4 —	—	90 1/2
detto a 3 1/2 —	—	85 3/4
Länd. Böhm. a 4 —	—	84 3/4
— Mähren	—	84 3/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	95 1/4
detto a 4 —	—	90 1/2
detto Lotterie	—	94 3/4
Stand. ob der Ens a 5 —	—	94 1/2
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		—
Unverzinsl. Hofkammer	92 a 86	
Banko Lotto	—	103 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Taschenschmid der vornehme, ein nöthiges Buch für Pferdeliebhaber und Reisende. Wien, 1801. 15 kr.

Taschenbuch für Billardspieler, mit Kupfer, 8. Wien, 1801. 40 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.